Newsletter

der

Anwalts- und Notarkanzlei Meyer & Meyer

Fachanwälte für Arbeitsrecht, Steuerrecht,

Erbrecht und Strafrecht

Bahnhofsallee 2 ~ 61231 Bad Nauheim

www.MeyeruMeyer.de

Juni 2016

Erb- und Erbschaftsteuerrecht

Folgen der vom Nießbraucher übernommenen Tilgungs- und Zinsleistungen für die Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs

Bei einer Wertermittlung eines Nießbrauchs für Zwecke der Schenkungsteuer ist die vom Nießbraucher übernommene Verpflichtung zur Zahlung von Tilgungen und Schuldzinsen wertmindernd zu berücksichtigen (FG Münster, Urteil vom 26.11.2015 – 3 K 2711/13 Erb). Die Revision wurde zur Fortbildung des Rechts gemäß § 115 Abs. 2 Nr. 2 FGO zugelassen.
Die Entscheidung des FG Münster betrifft die praxisrelevante, bisher höchstrichterlich aber nicht entschiedene Frage der Bewertung der Wertminderung durch ein Nießbrauchsrecht beim Vorbehaltsnießbrauch. Überzeugend hatte der BFH bereits vor Jahren entschieden, dass ein Vorbehaltsnießbrauch an einer mit Verbindlichkeiten belasteten Immobilie i.d.R. dem Schuldenabzug des Erwerbers bezüglich der Darlehensverbindlichkeiten entgegen steht, wenn der Nießbraucher Zins- und Tilgungsleistungen zu tragen hat (BFH vom 17.10.2001 – II R 60/99).
Nach der gesetzlichen Regelverteilung der Lasten ist der Nießbraucher nur verpflichtet, die Zinsen hypothekarisch abgesicherter Verbindlichkeiten zu tragen, während der Grundstückseigentümer für die Tilgung zu sorgen hat. Diese Verteilung wird jedoch meist abbedungen, so dass der Nießbraucher sowohl Zins als auch Tilgung zu tragen hat. Damit ist der Beschenkte durch die Verbindlichkeiten nicht belastet und kann nach dem Belastungsprinzip bis zum Erlöschen des Nießbrauchs keine Schulden vom Wert der Bereicherung abziehen.
Seit der Abschaffung des früheren § 25 ErbStG, also bei Zuwendungen ab dem 01.01.2009, ist der Nießbrauch bereicherungsmindernd beim Erwerber zu berücksichtigen.
Die Auffassung des FG Münster folgt zwar der wohl herrschenden Meinung, vermag jedoch nicht zu überzeugen. Zutreffend ist der jeweilige Jahresnutzwert vielmehr nach dem jeweiligen Zweck der Bewertung zu unterscheiden. Soweit ein Erwerber ein mit einem Nießbrauch belastetes Objekt erwirbt, geht es im Rahmen des § 10 Abs. 5 ErbStG um die Ermittlung seiner Bereicherung. Da er die Schulden aufgrund des Belastungsprinzips nicht abziehen kann, macht es für ihn keinen Unterschied, ob der Nießbraucher zur Verzinsung und Tilgung von Darlehensverbindlichkeiten verpflichtet ist. Die Wertminderung des erworbenen Grundstücks ist beim Beschenkten gleich groß, egal ob die mit Nießbrauchsvorbehalt übertragene Immobilie mit Krediten belastet ist oder nicht. Jeder gedachte Käufer der Immobilie würde eine Wertminderung um den Nießbrauch in gleichem Umfang ansetzen, unabhängig davon, ob der Nießbraucher Zins und Tilgung zu leisten hat oder ob die Kredite nicht im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Immobilie und dem Nießbrauch stehen.

Auskunftsanspruch des Erben über lebzeitige Zuwendungen an den Pflichtteilsberechtigten

Über lebzeitige, auf den Pflichtteil anzurechnende Zuwendungen ist der Pflichtteilsberechtigte dem Erben in entsprechender Anwendung von § 2057 BGB auskunftspflichtig (gegen OLG München vom 21.03.2013 – 14 U 3585/12). Schöpft der Erbe seine Erkenntnismöglichkeiten hinsichtlich solcher Zuwendungen aus, muss der Pflichtteilsberechtigte seinerseits wegen der ihn treffenden Auskunftspflicht substantiiert erwidern (Anschluss an BGH vom 27.01.2010 – IV ZR 91/09).

Berücksichtigung vom Einkommensteuerschulden als Nachlassverbindlichkeiten im Falle einer Steuerhinterziehung durch den Erblasser (ErbStG § 10 Abs. 5 Nr. 1, § 11).

Der Erbe kann vom Erblasser hinterzogene Einkommensteuer, die auch nach dem Eintritt des Erbfalls nicht festgesetzt wurde, selbst dann nicht als Nachlassverbindlichkeit mit abziehen, wenn er das für die Festsetzung der Einkommensteuer zuständige Finanzamt zeitnah über die Steuerangelegenheit unterrichtet hat (BFH, Urteil vom 28.10.2015 – II R 46/13).

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

Kündigungsrecht

Ordnet der Arbeitgeber eine Änderung der Arbeitsbedingungen im Wege des Direktionsrechts an und spricht er zusätzlich eine darauf bezogene Änderungskündigung für den Fall aus, dass die Maßnahme nicht ohne eine Änderung des Arbeitsvertrags zulässig ist, kann der Arbeitnehmer – falls er zugleich die einseitige Maßnahme gerichtlich angreift – seinen Änderungsschutzantrag nach § 4 Satz 2 KSchG unter der Bedingung stellen, dass über diesen nur befunden wird, wenn es nach Auffassung des Gerichts für die streitgegenständliche Maßnahme einer Vertragsänderung bedarf (BAG, Urteil vom 17.12.2015 – 2 AZR 304/15).

Betriebsübergang

„Neuer Inhaber“ i.S.v. § 613 a VI Satz 2 BGB ist stets derjenige, der beim letzten Betriebsübergang den Betrieb erworben hat. „Bisheriger Arbeitgeber“ i.S.v. § 613 a VI BGB kann nur derjenige sein, der bis zum letzten Betriebsübergang, also vor dem neuen Inhaber den Betrieb innehatte. Kommt es nach einem Betriebsübergang zu einem weiteren Betriebsübergang und hat der Arbeitnehmer bis dahin dem mit dem vorangegangenen Betriebsübergang verbundenen Übergang seines Arbeitsverhältnisses nicht widersprochen, verliert der vormalige Arbeitgeber seine Eigenschaft als „bisheriger“ Arbeitgeber i.S.v. § 613 a VI Satz 2 BGB an den Zwischenerwerber. Will der Arbeitnehmer in einem solchen Fall mit einem Widerspruch einen Fortbestand des Arbeitsverhältnisses mit dem vormaligen Arbeitgeber bewirken, muss er deshalb zunächst erfolgreich dem an dem weiteren Betriebsübergang geknüpften Übergang seines Arbeitsverhältnisses auf den neuen Inhaber widersprechen (BAG, Urteil vom 19.11.2015 – 8 AZR 773/14).

Wir sprechen gerne über die oben stehenden Themen und andere mit Ihnen. Kontaktieren Sie uns einfach!

Meyer & Meyer
Rechtsanwälte und Notar
Fachanwälte für Arbeitsrecht, Steuerrecht, Strafrecht und Erbrecht
Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)
Bahnhofsallee 2
61231 Bad Nauheim
Telefon 06032-84567 ~ Telefax 06032-85629
www.MeyeruMeyer.de